

insgesamt übernommen hätte. Statt dessen geht die VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20.6.1990 einen historisch schwer verständlichen und sachlich falschen Weg, in dem sie das Anwaltsnotariat außer in Berlin insgesamt abschaffen und durch das Nur-Notariat ersetzen will.

Am 11.6.1990 hatten die Notare in Thüringen ihre Büros geschlossen gehalten. Der Notarbund begründete den Streik mit dem Hinweis, die DDR-Regierung beabsichtige, die notarielle Tätigkeit wieder den Rechtsanwälten zu übertragen. Damit werde, so meinte man, den Staatlichen Notaren die Existenzgrundlage entzogen.⁹ Dieses war aber insofern eine Fehlüberlegung, als bei Wiedereinführung des Anwaltsnotariats den bisher in den Staatlichen Notariaten tätig gewesenen Notaren der erleichterte Zugang zur Anwaltschaft offengestanden hätte.

Die VO vom 20.6.1990 war geradezu verletzend gegenüber den zwar wenigen, aber immerhin noch vorhandenen Anwaltsnotaren außerhalb Berlins, die die ganzen Jahre über die Institution des Anwaltsnotariats in der bisherigen DDR aufrechterhalten haben. Darüber hinaus waren die Schwierigkeiten vorprogrammiert, die entstehen mußten, wenn in dieser komplizierten Aufbauzeit den freiberuflich tätigen Anwälten der Zugang zum Notariat versperrt wurde. Die gesellschaftliche Funktion des Notariats in der modernen Dienstleistungsgesellschaft verwirklicht sich in einem Spannungsfeld zwischen Ordnung einerseits, Phantasie und Beratung - vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet - andererseits. Sie ist daher schwer von denen mit Inhalt zu erfüllen, die bisher vorwiegend staatlich ordnend gedacht und gehandelt haben und somit auch weiterhin zumindest dazu neigen werden, die notariellen Aufgaben auf die zwar auch, aber nicht ausschließlich, vorhandene ordnende Funktion zu beschränken.

Die VO vom 20.6.1990 ist m.E. für den Aufbau eines leistungsfähigen Notariats in der bisherigen DDR ungeeignet. Daran ändert auch die ErgänzungsVO vom 22.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328) nichts, die in ihrem § 2 insofern nachbessert, als nunmehr auch Bürger der BRD, wenn sie in der bisherigen DDR ihren ständigen Wohnsitz nehmen, dort zu Notaren bestellt werden können: Eine keineswegs befriedigende Lösung, die aber nach dem Einigungsvertrag zunächst bestehen bleibt.

Das erfreulicherweise in allerletzter Minute noch ergangene Rechtsanwaltsgesetz vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) bestimmt aber nun in § 2 Abs. 3 bereits ausdrücklich, daß Rechtsanwälte zu gleichzeitiger Amtsausübung als Notar bestellt werden können, sofern ein Gesetz das vorsieht. Die damit vorgesehene Neuregelung - die auch beinhaltet, daß der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht wahrnimmt - ist dem Gesetzgeber vorbehalten, ggfs. also den neuen Ländern überlassen.

Zu Einzelregelungen der VO vom 20.6.1990

§ 2 Abs. 1 VO definiert den Notar als unabhängig, ausdrücklich aber als Organ der Rechtspflege. § 1 BNotO spricht von unabhängigen Trägern eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. § 2 VO ist im Einigungsvertrag insgesamt neu gefaßt worden, wobei die bisherige Verweisung auf das Notariatsgesetz weggefallen ist.

§ 3 Abs. 1 VO regelt, insoweit übereinstimmend mit dem in der BRD für das Nur-Notariat geltenden § 3 Abs. 1 BNotO, die Bestellung zur hauptberuflichen Amtsausübung, vermeidet allerdings den Hinweis, daß die Bestellung auf Lebenszeit erfolgt. In der BRD erfolgt bei den Anwaltsnotaren die Bestellung bisher für die Zeit, in der sie als Anwälte tätig sind. Durch das erwartete 2. Gesetz zur Änderung der BNotO wird das insofern anders werden, als die Notartätigkeit der Anwaltsnotare, auch wenn sie weiterhin Anwälte bleiben, mit einem bestimmten Lebensalter enden wird. Nach § 3 Abs. 2 VO richtet sich, wieder übereinstimmend mit § 4 Abs. 1 BNotO, die Anzahl der zu bestellenden Notare nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege. Anwaltsnotare werden nach § 3 Abs. 3 VO nur in Berlin bestellt.

Als Notar konnte nach der ursprünglichen Fassung des § 4 VO nur bestellt werden, wer Staatsbürger der DDR ist. Das ist durch die Neufassung in der ÄnderungsVO vom 22.8.1990 überholt. § 5 BNotO spricht von der deutschen Staatsangehörigkeit. Eignungsvoraussetzungen sind Persönlichkeit und Leistungen, übereinstimmend mit § 6 BNotO, und dann - als Besonderheit der bisherigen DDR - die räumlichen und sonstigen materiellen Bedingungen, die für die Ausübung der Amtstätigkeit erforderlich sind. Verlangt wird nach § 4 VO ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der bisherigen DDR, abgeschlossen mit dem Staatsexamen, und weiter ein zweijähriger Vorbereitungsdienst, abgeschlossen mit einer anschließenden (also zweiten) Staatsprüfung.

Die Ausnahmeregelung des § 5 VO, wonach auf den Vorbereitungsdienst mit Staatsprüfung verzichtet werden kann, wenn der Bewerber bisher schon als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war, räumt den bisher dort tätig gewesenen Notaren eine Sonderstellung ein. Zwar kann nach § 5 Abs. 2 VO auf den Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung ausnahmsweise auch dann verzichtet werden, wenn der Bewerber bisher nicht in einem Staatlichen Notariat, aber zehn Jahre als Jurist tätig war und notarspezifische Kenntnisse hat. Wie aber jemand, der bisher nicht im Staatlichen Notariat gearbeitet hat, bzw. nicht bisher schon als Anwaltsnotar tätig war, notarspezifische Kenntnisse haben soll, bleibt unklar. Nach der VO sah es so aus, daß die freiberuflichen Notare sich nahezu ausschließlich aus dem Bereich der bisherigen Staatlichen Notariate rekrutieren sollten, andererseits aber der überwiegende Teil der bisher dort tätigen Notare in der freiwilligen Gerichtsbarkeit benötigt wurde, so daß man sich fragen mußte, woher eigentlich die bisherige DDR die Notare bekommen wollte, die entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege bestellt werden sollten. Die ÄnderungsVO vom 22.8.1990 greift nun auch auf das gesamte Gebiet der jetzigen Bundesrepublik zurück. In der VO vom 20.6.1990 i.d.F. vom 22.8.1990 wird ausdrücklich geregelt, daß nicht erstmals zum Notar bestellt werden kann, wer bei Eingang seiner Bewerbung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das ist ein Vorgriff auf das im Gesetzgebungsverfahren befindliche neue Notarrecht der BRD, nämlich den erwähnten Entwurf des 2. Gesetzes zur Änderung der BNotO, wonach in § 6 BNotO eingefügt werden soll, daß Bewerber, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zum Notar bestellt werden können. Sachlich ist in der BRD übrigens eine Höchstaltersgrenze bei der Bestellung zum Notar nichts völlig Neues. Es gab sie auch schon bisher, nur nicht ausdrücklich im Gesetz.

Über die Zulassung entscheidet nach § 6 Abs. 1 VO der Justizminister. Nach dem Einigungsvertrag geht diese Zuständigkeit auf den Bundesminister der Justiz über. Die Anhörung der Notarkammer ist vorgesehen. Notarkammern werden zur Zeit gebildet. Nach dem Einigungsvertrag gehören sie der Bundesnotarkammer an.

Aus der BNotO übernommen werden mit § 6 VO die Regelung des Amtssitzes (§ 10 BNotO) und des Amtsbezirkes (§ 11 BNotO). Der Eid ist nach § 7 VO entsprechend § 13 BNotO auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung zu leisten, mit der Verpflichtung, die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

§ 9 VO untersagt übereinstimmend mit dem in der BRD für das Nur-Notariat geltenden § 9 BNotO die Sozietät bzw. Bürogemeinschaft des Nur-Notars mit einem Anwalt. Die Haftung des Notars ist in § 18 VO dahingehend geregelt, daß für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Verletzung von Amtspflichten ergeben, der Notar dem Geschädigten nach den Vorschriften des Zivilrechts haftet. Die in § 19 BNotO enthaltene Regelung hinsichtlich der Fahrlässigkeit kennt § 18 VO nicht. Die Versicherungspflicht wird in § 18 VO geregelt und die Mindestversicherungssumme auf 500.000 DM festgelegt.

⁹ FAZ vom 12.6.1990.